



Herrn



REFERAT	IIC 4
BEARBEITET VON	Jens Weger
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-0
FAX	+49 30 18 527-506903
E-MAIL	<a href="mailto:IIC4@bmas.bund.de">IIC4@bmas.bund.de</a>
INTERNET	<a href="http://www.bmas.de">www.bmas.de</a>
	14.01.2014
AZ	II C 4 - 53-1

**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihre E-Mail vom 30. November 2013  
Anlagen:**

Sehr geehrter Herr

über Ihren mit E-Mail vom 30. November 2013 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**Bescheid:**

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

## **Begründung:**

### I.

Mit Ihrer E-Mail vom 30. November 2013 beantragen Sie die Übersendung von Informationen über den Eintritt von Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 ff. Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bei schwangeren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Ihr Auskunftsbegehren umfasst

- a) eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Zulässigkeit von Sanktionen im Verlauf einer Schwangerschaft, die Benennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Sanktionierung von schwangeren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, eine grundsätzliche Stellungnahme des BMAS zur Sicherstellung des Existenzminimums von schwangeren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beim Eintritt einer Sanktion und Erläuterungen zu Ermessensspielräumen bei der Entscheidung über den Eintritt einer Sanktion sowie
- b) Auskünfte zu internen Weisungen zum Gesetzesvollzug und die Benennung von Studien zur Wirkung von Sanktionen im SGB II .

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

### II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

a)

Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Soweit sich Ihr Antrag auf Aussagen des BMAS zur Zulässigkeit von Sanktionen im Verlauf der Schwangerschaft, auf die Benennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Sanktionierung von schwangeren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, auf die Sicherstellung des Existenzminimums sowie auf Erläuterungen zu Ermessensspielräumen bei der Entscheidung über den Eintritt einer Sanktion bezieht, ist kein deutlicher Aktenbezug erkennbar. Ihr Antrag richtet sich vielmehr lediglich auf die Nennung von Rechtsgrundlagen bzw. auf die Darstel-

lung der Auffassung des BMAS zu einer bestimmten Fragestellung. Hierbei handelt es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne von § 1 Absatz 1 IFG. Insoweit fällt Ihr Auskunftsbegehren nicht unter den Anwendungsbereich des IFG und ist daher als unzulässig abzulehnen. Ihre Informationsbitte wird daher als Bürgeranfrage wie folgt beantwortet:

Mit den Regelungen der §§ 31 ff. SGB II existiert ein Mechanismus, um auf Pflichtverletzungen von Leistungsberechtigten nach dem SGB II zu reagieren. Pflichtverletzungen sind z. B. die Nichtaufnahme einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit, der Nichtantritt oder Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme sowie das Nichterscheinen nach einer Meldeaufforderung der Grundsicherungsstelle. Eine Pflichtverletzung ohne Rechtfertigung aus wichtigem Grund führt zu einer Minderung bzw. kann im Wiederholungsfalle zu einem Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung) führen.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Arbeit oder Eingliederungsmaßnahmen richtet sich für alle Leistungsberechtigten nach § 10 SGB II. Danach ist den Leistungsberechtigten grundsätzlich jede Arbeit oder Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung zumutbar. Ausnahmen gibt es unter anderem, wenn Leistungsberechtigte zu der bestimmten Arbeit körperlich nicht in der Lage sind oder der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Eine Schwangerschaft an sich führt noch nicht zur Unzumutbarkeit, zu berücksichtigen sind alle Umstände des Einzelfalls. Selbstverständlich sind die gesetzlichen Schutzfristen zu beachten.

Soweit es sich um eine zumutbare Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme handelt, führt die Ablehnung dieser Tätigkeit zu einer Sanktion nach § 31 SGB II, wenn Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten nachweisen. Auch bei der Prüfung des wichtigen Grundes hat der zuständige Leistungsträger alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob eine bestehende Schwangerschaft ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer konkreten Tätigkeit oder Maßnahme ist.

Der Eintritt einer Sanktion steht nicht im Ermessen des zuständigen Leistungsträgers, sondern ist gesetzlich abschließend geregelt. Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer Sanktion erfüllt sind, tritt sie kraft Gesetzes ein.

Bei den von einer Sanktion nach §§ 31 ff. SGB II Betroffenen bleibt das Existenzminimum gewahrt. Dem dienen die differenzierten Regelungen, zu denen neben der gestuften Minderung des Arbeitslosengeldes II die Möglichkeit gehört, (ergänzende) Sachleistungen oder geldwerte Leistungen — etwa durch Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen -, sowie Direktzahlungen an Vermieter und z. B. Versorgungsdienstleister zu erbringen (vgl. § 31a SGB II).

Für die grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers stehende Entscheidung über die Gewährung von Sachleistungen und geldwerten Leistungen gilt bei schwangeren Leistungsberechtigten Folgendes:

Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der besonderen Bedarfslage der Schwangeren ist in diesen Einzelfällen von einer Ermessenreduzierung auf Null auszugehen, sodass der SGB II-Leistungsträger bei schwangeren Leistungsberechtigten ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen nach § 31 Absatz 3 Satz 6 SGB II zu erbringen hat.

Die Regelungen der §§ 31 ff. SGB II tragen damit den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum hinreichend Rechnung. Die Sanktionsregelungen führen damit entgegen Ihrer Annahme nicht zu einer Versagung des Existenzminimums.

b)

Soweit Ihr Antrag auf Auskünfte zu internen Weisungen zum Vollzug der §§ 31 ff. SGB II sowie auf die Benennung vorhandener Studien zur Wirkung von Sanktionen im SGB II gerichtet ist, ist dieser zulässig im Sinne des IFG, aber unbegründet.

Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die von Ihnen begehrten Auskünfte können Sie sich zumutbar selbst aus dem Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung beschaffen. Ihr Antrag wird daher insoweit als unbegründet abgelehnt.

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum Vollzug der §§ 31 ff. SGB II finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) Veröffentlichungen Arbeitslosengeld II Fachliche Hinweise SGB II.

Informationen über beendete und laufende Studien zur Wirkung von Sanktionen finden Sie unter [www.iab.de](http://www.iab.de) --> Publikationen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Weger**